

NACHGEFRAGT

Datenschutz in der „Wolke“

Was müssen Unternehmen beim „Cloud Computing“ beachten?

Das sogenannte Cloud Computing ist in aller Munde. Der gesetzliche Rahmen für die Nutzung von ausgelagerten Strukturen der Informationstechnologie (IT), die mit diesem Begriff gemeint ist, hinkt allerdings den wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten hinterher. Das erfordert besondere Aufmerksamkeit bei der Vertragsgestaltung.

Grundlage ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer und Cloud-Anbieter, die die individuellen Anforderungen des Kundenunternehmens berücksichtigt. Herzstück ist die Leistungsbeschreibung für die Leistungen, also die gewünschten Datenbanken, Server oder kompletten Softwareanwendungen. Konkrete Anforderungen auch an das Maß ihrer Verfügbarkeit sollten in „Service Level Agree-



Martin Schweinoch ist Partner bei SKW Schwarz Rechtsanwälte in München.

ments“ vereinbart werden, ebenso Regelungen für Leistungsstörungen.

Juristisch vielschichtig ist die Cloud unter Datenschutzaspekten. Personenbezogene Angaben dürfen nur ausgelagert werden, wenn eine gesetzliche Erlaubnis oder die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Einwilligung aller betroffenen Personen ist aber in der Praxis nahezu ausgeschlossen. Einen Ausweg kann die Auftragsdatenverarbeitung bieten, bei der vertraglich an das Unternehmen gebundene Cloud-Betreiber innerhalb der EU nicht als Dritte im Sinne des Datenschutzes gelten. Für die Auftragsdatenverarbeitung gelten gesetzlich formale und inhaltliche Anforderungen. So müssen das Unternehmen und der Cloud-Anbieter nicht nur personenbezogene Daten vor unberechtigten Zugriffen schützen, sondern das Unternehmen muss auch deren Speicherort kennen. Weil Letzteres bei abwechselnd genutzten Servern im fernen Ausland meist nicht gesichert ist, ist Vorsicht geboten.

Während Clouds innerhalb der EU-Grenzen gesetzlich ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, gilt dies außerhalb der EU nicht. Dann muss es durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Unterwerfung unter die „Safe Harbor Principles“ (mit den Vereinigten Staaten verabredeten Grundsätzen für einen „sicheren Hafen“) sichergestellt werden. Sind steuerrelevante Daten betroffen, unterliegen solche IT-Lösungen zudem Einschränkungen durch die Finanzbehörden. Bestimmte Daten lassen sich schließlich über eine Datenwolke fast gar nicht abbilden – etwa Krankendaten, deren Zugänglichmachen sogar strafbar sein kann.

Geschäftsgeheimnisse unterliegen zwar nicht dem Datenschutz, sind jedoch oft nicht weniger schützenswert. Zu beachten ist, dass Clouds im Ausland anderen Zugriffsmöglichkeiten durch staatliche oder private Stellen ausgesetzt sein können als nach deutschem Recht. Dies wird bedeutsam, wenn Außenstehende beispielsweise durch einen Gerichtsbeschluss auf Unternehmensdaten zugreifen können oder der Provider nach Landesrecht verpflichtet ist, die Inhalte seinerseits zu prüfen.

Aktiengesellschaften ohne Börsennotierung verlieren Wahlrecht

DÜSSELDORF, 11. Januar. Der Entwurf für eine kleine Reform des Aktienrechts aus dem Justizministerium liegt seit dem Spätherbst vor (F.A.Z. vom 17. November). Das Adjektiv deutet an, dass es nicht um ein systematisches Reformwerk geht, sondern um eine Zusammenstellung mehrerer Einzelvorhaben, die keine innere Verbindung haben. So will die Novelle die Inhaberaktie für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften abschaffen und diese Gesellschaften auf Namensaktien festlegen, wobei bis zum Jahr 2014 umzustellen ist. Ein Wahlrecht zwischen Inhaber- und Namensaktien soll nur noch bei börsennotierten Gesellschaften bestehen.

Die Begründung für diesen drastischen Eingriff in die Satzungsautonomie zur Bestimmung der Aktienarten lautet: Auf „internationaler Ebene“ werde Kritik am deutschen System der Inhaberaktie geübt, weil keine Transparenz der Geschäftsstruktur gewährleistet sei. Damit könnten Aktiengesellschaften für Geldwäsche und Terrorfinanzierung missbraucht werden. Das ist starker Tobak. Die „internationale Ebene“ besteht allein aus der „Financial Action Task Force“. Dabei handelt es sich um ein der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) angegliedertes Gremium, das Staaten mit Blick auf Geldwäsche untersucht. Da die Aktionäre einer börsenfernen Gesellschaft mit Inhaberaktien anonym bleiben könnten, geriet dort diese Konstellation unter Generalverdacht.

Freilich sind die Teilnahme an der Hauptversammlung und der Dividendenbezug – jedenfalls für die wesentlichen Aktionäre – kaum unerkannt zu gestalten. Vor allem aber fehlen jegliche Rechtstatacten, die den Vorwurf stützen, mittels Inhaberaktien würden Geldwäsche und Terrorfinanzierung betrieben. Eine Gesetzesänderung sollte nicht auf dieser wenig plausiblen Annahme betrieben werden. Die vorgeschlagene Verpflichtung auf Namensaktien würde auch die erwünschte Transparenz nur unzureichend schaffen, wenn es um kriminelle Machenschaften geht. In diesem Fall ist zu erwarten, dass Management und Aktionäre unter einer Decke stecken. Für Dritte ist das Aktienregister nicht zugänglich.

Ein weiterer Punkt: Die Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung ist nach geltendem Recht auf einen Monat befristet. Schwerste Mängel können hingegen mit der unbefristeten Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Diese Rechtslage wird zum Problem,

Das Jahr 2011 wird eine kleine Novelle des Aktienrechts erleben. Ein Punkt: Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, müssen Inhaberaktien abschaffen. Doch dass dies Geldwäsche verhindern soll, ist eine wenig plausible Begründung.

Von Ulrich Noack



Illustration Andrea Koopmann

bleim, wenn ein Freigabeverfahren angestrengt wird und für die Gesellschaft erfolgreich verläuft. Dann kann eine nachgeschobene Nichtigkeitsklage erneut Sand ins Getriebe werfen. Oder das Verfahren droht gegen die Gesellschaft auszuweichen – dann kann sich ein Nichtigkeitskläger als Trittbrettfahrer einen Anspruch auf Kostenerstattung verschaffen.

Diesem Missbrauch will die Novelle durch eine „relative Befristung“ begegnen: Nach Bekanntmachung einer Klage bleibt ein Monat für die eigene Nichtigkeitsklage. Diese Lösung vermeidet die im Umwandlungsrecht geltende generelle

Befristung der Nichtigkeitsklage auf einen Monat, schafft aber eine weitere Komplizierung in dem so oft umgebauten Haus des Beschlusrechts.

Ferner sollen Wandelanleihen künftig zweiseitig sein. Bislang hat nur der Gläubiger einer solchen Anleihe das gesetzliche Recht, in Aktien zu tauschen. Nach dem Reformvorschlag soll auch die Aktiengesellschaft wandeln können. Der Transfer von Schulden in Eigenkapital wird somit in einfacher Weise ermöglicht. Dies zielt in erster Linie auf die Krise einer Gesellschaft: In prekärer Situation kann sie sich von Verbindlichkeiten be-

freien, indem sie Inhaber von Wandelanleihen zu Aktionären macht. Das Ministerium erwartet, dass ein solcher Debt-Equity-Swap „im Notfall geräusch- und problemlos vollzogen“ werde. Insbesondere „Kreditinstitute oder andere systemwichtige Unternehmen“ werden als Anwärter für das neue Instrument genannt,

branche ist die ausdrückliche Zulassung von wandelbarem Hybridkapital hilfreich. Problematisch erscheint die Neuregelung, wonach das bedingte Kapital für die Anleihe mit Umtauschrecht der Gesellschaft nicht auf die Hälfte des Grundkapitals beschränkt ist. Eine drohende Verwässerung ist mit Aufgabe dieser festen Grenze nicht mehr abzusehen.

Noch ein Punkt: Mit Blick auf die Finanzbranche ist die Vorzugsaktie zum Problem geworden. Denn wenn der Vorzug nachzuzahlen ist, wird das darauf entfallende Kapital nur als Ergänzungskapital anerkannt. Da es nach dem Entwurf keine zwingenden Gründe für den nachzahlbaren Vorzug gibt, soll er allgemein als gesetzlicher Regelfall gestrichen werden. Für bestehende Unternehmen müsste allerdings eine Klarstellung erfolgen, wie es fortan mit der Nachzahlung bestellt ist.

Und schließlich: Nach dem Koalitionsvertrag soll der „Grundsatz der Öffentlichkeit bei kommunalen Entscheidungen im Rahmen der Abwägung mit der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht“ ein deutlich höheres Gewicht erhalten. Die Novelle setzt dies nun um: Für börsenferne Aktiengesellschaften mit staatlicher oder kommunaler Beteiligung soll künftig die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln. Das ist folgenreich auch für die vielen GmbHs, denn die Öffentlichkeitsregelung durch Satzung gilt auch für sie. Für die genannten Kapitalgesellschaften wird der bislang strikte Grundsatz, dass der Aufsichtsrat hinter verschlossenen Türen zu tagen hat, aufgegeben.

Kommt es so, wird vor allem der Bereich der städtischen Gesellschaften betroffen sein. Ihre Überwachung durch den Aufsichtsrat wird in gewisser Weise „politisiert“. Was Heiner Geißler mit seiner im Fernsehen übertragenen Schlichtungsrunde in Stuttgart vorgeführt hat, könnte damit zum Modell für den Aufsichtsrat werden. Die Satzung kann zwar die Sitzungen in öffentliche und nichtöffentliche Abschnitte aufteilen, womit sensible Themen zu schützen sind. Aber wer wird sich durch den Ausschluss der Öffentlichkeit das Verdikt der Mausechlei einhandeln wollen?

Der Verfasser hat den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Düsseldorf.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

Wenig Schutz für Nutzeroberfläche

EuGH beendet Streit unter Urheberrechtlern

BERLIN, 11. Januar. Intuitive Bedienung, modernes Design – bei Computerprogrammen zählen heute die äußeren Werte mindestens so viel wie die Qualität des Quelltextes selbst. Das Programm selbst ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Doch wie ist es mit dem gefälligen Resultat auf dem Bildschirm? Mit einem Grundsatzurteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun Bewegung in einen alten Streit gebracht.

Computerprogramme sind urheberrechtlich zunächst literarische Werke und in jeder „Ausdrucksform“ – Datenträger oder Papier – geschützt. Nach der sogenannten Computerprogrammrichtlinie der Europäischen Union soll sogar das Entwurfsmaterial zum Schutz umfasst sein. Die Business Software Alliance, ein internationaler Verband von Softwareherstellern, vertrat nun in dem Rechtsstreit in Luxemburg die Auffassung, sogar die Benutzeroberfläche müsse vom Urheberrecht am Programm selbst umfasst sein.

Diese Ansicht teilen auch manche deutschen Gerichte und Rechtsgelehrten. Die Oberfläche werde nämlich vom Code vorgegeben und gehöre damit zur Leistung des Programmierers. Firmen der Software-Industrie könnten sich dann besser schützen, indem sie verhindern, dass ein Konkurrent mit einem anderen Programm dieselbe Benutzeroberfläche „simuliert“. Zudem sind die Voraussetzungen für den Schutz von Programmen niedriger als für andere Werkarten. Eine besondere persönliche Schöpfung muss nicht vorliegen. Gemäß § 69a

Urheberrechtsgesetz sind auch „keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden“.

Die Europarichter messen die grafische Oberfläche nun aber nicht an den Maßstäben für Programme. Die Benutzeroberfläche ermögliche keine Vervielfältigung und sei deshalb nicht als „Ausdrucksform“ des Programms mitgeschützt, schreiben sie in ihrem aktuellen Urteil (Az.: C 393/09). Genauso hatte es im Frühjahr 2010 übrigens das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe gesehen (Az.: 6 U 46/09) – und sich damit ausdrücklich von seiner früheren Rechtsprechung distanziert.

Beide Gerichte weisen jedoch darauf hin, dass die Programmoberfläche trotzdem nicht schutzlos dasteht, sofern sie denn selbst als ein Werk im Sinne des Urheberrechts angesehen werden kann. In Frage komme etwa eine „technische Darstellung“, schlugen die Oberlandesrichter vor. Die Europarichter gaben ihren Karlsruher Kollegen vor, es sei „die Anordnung oder spezifische Konfiguration aller Komponenten zu berücksichtigen“.

Der Schutz der grafischen Anzeige ist jedoch regelmäßig schwierig zu erreichen: Das Aussehen einer Oberfläche wird weitgehend schon durch ihre Funktion vorgegeben, so dass der Urheber insoweit keine „schöpferische Leistung“ beanspruchen kann. Zudem wird sich „seiner“ Oberfläche nur wenig von dem vermeintlichen Plagiat abheben. Bestenfalls eine Nachahmung oder Rufausbeutung im wettbewerbsrechtlichen Sinne könnte dann noch vorliegen. HENDRIK WIEDUWILT

Internate und Privatschulen

Plazieren Sie Ihre Anzeige in dieser Verlagsbeilage.

Was nutzt ein Auslandsjahr? Was bringt ein Internatsplatz? Was leistet eine Privatschule? Vor solchen Fragen stehen viele Eltern jedes Jahr. Schließlich möchten sie die Stärken ihrer Kinder ideal fördern. Sie wollen ihre Lust am Lernen wecken und ihnen die bestmögliche (Berufs-)Ausbildung geben. Die F.A.Z.-Verlagsbeilage „Internate und Privatschulen“ gibt einen Überblick und stellt Schulformen, Lehrkonzepte und Erfahrungsberichte vor.

Themenauswahl

- ▶ Sie geben Nachhilfe, gehen zur Feuerwehr, besuchen Pflegeheime – Internatschüler erwerben nicht nur Abiturnwissen, sondern auch Sozialkompetenz.
- ▶ Behörden überzeugen, Sponsoren finden, Gebäude restaurieren – es ist nicht leicht, eine Schule aufzumachen. Trotzdem wächst die Zahl der Gründer. Was treibt sie an?
- ▶ Manche wollen den Notenschnitt heben, andere das Gemeinschaftsgefühl erleben – es gibt viele Gründe für einen Internatsbesuch. Doch welches Internat passt zu welchem Kind?
- ▶ Von Rudolf Steiner bis Maria Montessori – Privatschulen bieten unterschiedliche Lehrkonzepte. Ein Überblick.
- ▶ Schwedisch und Finnisch, Litauisch und Ungarisch – mehr und mehr Schüler lernen im Auslandsjahr eine neue Fremdsprache. Mutige reisen bis nach China.

Änderungen vorbehalten

Erscheinungstermin: Donnerstag, 27. Januar 2011

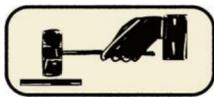
Anzeigenschluss: Donnerstag, 13. Januar 2011

Druckunterlagenschluss: Donnerstag, 20. Januar 2011

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Telefon (040) 53 32 72 50 · E-Mail: a.wetzel@faz.de

Kündigung ohne Begründung

Wenn ein Vermieter einen Mietvertrag kündigt, muss er dem Mieter nicht dessen Anwaltskosten erstatten, falls er den Grund dafür nicht genannt hat. Wie der Bundesgerichtshof entschied, handelt es sich bei der Angabe der Gründe um eine bloße „Obliegenheit“. Im Streitfall hatte der Hauseigentümer ohne nähere Begründung gekündigt. Auf seinen Eigenbedarf wies er erst hin, als ein Anwalt des Wohnungsmieters widersprach und dem Vermieter zugleich eine Rechnung über 667,35 Euro schickte. Die muss er nun nicht bezahlen, wie die Bundesrichter urteilten. Denn es bestehe keine „vertragliche Nebenpflicht“, bei Ausspruch einer ordentlichen Kündigung deren formelle Voraussetzungen zu beachten. Schadensersatz schuldet ein Vermieter demnach nur, wenn er eine – inhaltlich – unberechtigte Kündigung ausspricht. Dem Interesse des Mieters, den Anlass für die Kündigung frühzeitig zu erfahren, werde dagegen vom Gesetz bereits dadurch umfassend Rechnung ge-



tragen, dass sie ohne Angabe konkreter Gründe von vornherein unwirksam sei. Damit liege die ordnungsgemäße Begründung in erster Linie im eigenen Interesse des Vermieters (Az.: VIII ZR 9/10). jja.

Fiskus darf aufrechnen

Schuldner müssen laut einem Gerichtsbeschluss auch nach einer gewissen Zeit des Wohlverhaltens mit Steuerforderungen aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechnen. Das geht aus zwei Urteilen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hervor (Az.: 12 K 2060/08 und 12 K 12109/09). Die Insolvenzordnung bedeutet kein allgemeines Aufrechnungsverbot in der Wohlverhaltensphase. Dem Finanzamt könne es nicht verwehrt werden, alte Steuerforderungen auszugleichen. dpa

Zwist um Datenausch

Der Internetdienst „Rapidshare“, mit dessen Hilfe Computernutzer Dateien miteinander teilen können, beschäftigt die Gerichte. Das Schweizer Unternehmen bietet Speicherplatz im Internet. Inhaber von Urheberrechten beklagen, dass dort vor allem Raubkopien verteilt werden. Im Streit mit einem Hersteller von Computerspielen hat nun das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden, dass Rapidshare genug gegen Missbrauch unternehme und somit nicht als „Störer“ hafte (Az.: I-20 U 59/10). Ein Generalverdacht gegen diese Art von Diensten sei nicht zu rechtfertigen, schreiben die Richter. Das Gericht folgt damit abermals ganz überwiegend einem Urteil des OLG Köln (Az.: 6 U 86/07). Das OLG Hamburg hingegen sieht das Geschäftsmodell von Rapidshare als nicht von der Rechtsordnung gebilligt an (Az.: 5 U 111/08). Am Freitag wird ein weiteres Urteil des Landgerichts Hamburg erwartet. hw.

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Die F.A.Z.-Beilagen
www.faz.net/beilagen